

Rainer Müller (2000): Kündigungsschutz

Das Recht zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses steht jeder Vertragspartei grundsätzlich zu, es ist jedoch für den Arbeitgeber durch den allgemeinen Kündigungsschutz (Kündigungsschutzgesetz) und besonderen Kündigungsschutz bestimmter Arbeitnehmergruppen (z.B. Schwangere, Mütter vier Monate nach Entbindung, Schwerbehinderte, Auszubildende, Betriebsratsmitglieder) eingeschränkt; nur während der ersten sechs Monate des Arbeitsverhältnisses kann ohne Angaben von Gründen seitens des Arbeitgebers gekündigt werden. Der Betriebsrat hat ein Mitwirkungsrecht (Anhörung), in Kleinbetrieben (weniger als 20 wahlberechtigte Arbeitnehmer) der Betriebsobmann. Der Arbeitnehmer kann durch Klage die Feststellung der Unwirksamkeit der Kündigung und den Fortbestand des Arbeitsverhältnisses über den Beendigungszeitpunkt hinaus verfolgen. Bei Schwerbehinderten gilt ein besonderer Kündigungsschutz. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Hauptfürsorgestelle. Sie kann die beantragte Zustimmung zur Kündigung erteilen, den Antrag ablehnen oder ein sogenanntes Negativattest („dass die Kündigung der Zustimmung nicht bedarf“) erteilen. Die Schwerbehindertenvertretung ist zu unterrichten und anzuhören.